№ 205. Deputatio wegen des allerhöchsten Decrets vom 6. Mai 1831. № 201. Die Verstärkung der Dresdner Garnison betreffend.

№ 206. Deputatio wegen der von den Königl. Herren Commissarien
a) in Bezug auf die fiscalischen Cassen, und
b) wegen der Cassenbillets,
gemachten Eröffnungen.

№ 207.

Schrift,

die Verstärkung der Dresdner Garnison betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.
ꝛc.
Durchlauchtigster ꝛc.
ꝛc.

In Folge der neuerdings stattgefundenen Ereignisse haben Ew. K. M. und K. H. beschlossen, die Garnison in der Residenzstadt Dresden durch ein zweites Linien-Infanterie-Regiment und das Garde-Reiter-Regiment verstärken zu lassen, und es haben Allerhöchst- und Höchstdieselben uns mittelst Decrets vom 6. v. M. zu eröffnen geruhet, daß diese Mannschaften in Casernen untergebracht werden sollen, bei deren Instandsetzung ein Aufwand von mehr als 100,000 Thalern — — entstehen werde, dessen Deckung von den getreuen Ständen zu erfordern sei.

Indem wir uns nun enthalten, über die Nothwendigkeit dieser Maasregel im Allgemeinen, so wie darüber zu äußern, ob nicht Auftritten jener Art, deren Rückkehr bei den genommenen Maasregeln wohl kaum mehr zu befürchten seyn möchte, schon durch Verwendung der bisher hier garnisonirenden Truppen und im äußersten Nothfall der ganz nahe gelegenen Garnisonen hinlänglich begegnet werden könnte, so haben wir jedoch nicht die Bemerkung zurückhalten mögen, daß die Städte, aus welchen die Garnisonen gezogen werden sollen, nur ungern dieselben verlieren werden. Der Standpunkt, von welchem wir, die getreuen Stände, diese Maasregel zu betrachten haben, bietet uns die Ansicht, daß die Verstärkung der Dresdner Garnison entweder eine durch die jetzige bewegte Zeit veranlaßte, mithin eine vorübergehende, oder eine fortdauernde Maasregel ist. In beiden Fällen möchten wohl aber die gesetzlichen Bestimmungen der Ordonanz eintreten, und zwar im erstern Falle diejenigen Anordnungen,